

***Satzung***

***des***

***SV Viktoria Preußen 07 e.V.***

## I Allgemeine Bestimmungen

### § 1

#### Name, Sitz, Rechtsform und Gründungstag

1. Der Verein trägt den Namen SV Viktoria Preußen 07 e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Frankfurt am Main
3. Der 1907 gegründete Verein ist nach mehreren Fusionen unter dem heutigen Namen SV Viktoria Preußen 07 e.V. im Amtsgericht am 07.05.1965 unter der Vereinsnummer 4404 eingetragen
4. Der Verein gliedert sich in mehrere Abteilungen
5. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist Frankfurt am Main

### § 2

#### Vereinsfarben und Vereinswappen

1. Die Vereinsfarben sind schwarz- weiß- grün
2. Das Vereinswappen trägt die Farben, den Namen sowie den Sitz des Vereins

### § 3

#### Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports
2. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung
3. Aufgaben des Vereins sind
  - 3.1 die Ausbildung von Fairness und Wertschätzung des sportlichen Gegners,
  - 3.2 die Heranführung von Kindern und Jugendlichen an eine aktive sportliche Betätigung,
  - 3.3 Die Integration ausländischer Mitglieder.
4. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
5. Der Verein handelt frei von parteipolitischen, weltanschaulichen und religiösen Bindungen.
6. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### § 4

#### Gemeinnützigkeit und Vereinsvermögen

1. Grundsätzlich stellt der Verein seinen Mitgliedern seine Sportanlagen und Baulichkeiten zur Verfügung.
2. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke Verwendung finden.

3. Der Verein wird von ehrenamtlich und/oder hauptamtlich tätigen Personen geführt. Der Ersatz von Auslagen und Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich tätige Personen ist zulässig. Die Vereinsführung ist berechtigt, zur Durchführung der Ziele des Vereins bezahlte haupt- und/oder nebenberuflich beschäftigte Personen einzustellen.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 5

### Allgemeine Verbandszugehörigkeit

1. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Hessen e. V. . Seine Abteilungen sind Mitglied der zuständigen Fachverbände. Die von diesen Verbänden erlassenen Bestimmungen (Satzungen, Statuten, Spielordnungen u.a.) werden unmittelbar für die betroffenen Vereinsmitglieder verbindlich.

## II Mitgliedschaft

### § 6

#### Arten der Mitgliedschaft, Ruhen der Mitgliedschaft, Gerichtsstand

Der Verein hat ordentliche Mitglieder, jugendliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.

1. Ordentliches Mitglied, ist wer die gesetzliche Volljährigkeit erreicht hat.
2. Jugendliches Mitglied, ist wer die Volljährigkeit noch nicht erreicht hat.
3. Ehrenmitglieder sind Personen, die gemäß § 8 die Ehrenmitgliedschaft zuerkannt bekommen haben.

Bei Personen, die zum Verein in einem bezahlten hauptberuflichen Dienstverhältnis stehen, ruhen Mitgliedsrechte für die Dauer dieses Dienstverhältnisses. Die Zeit des Ruhens wird auf die Dauer der Mitgliedschaft jedoch angerechnet.

### § 7

#### Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Die Beantragung der Mitgliedschaft erfolgt mittels Anmeldeformular.
3. Bei Minderjährigen ist der Antrag durch einen gesetzlichen Vertreter schriftlich zu stellen.
4. Die Aufnahmebestätigung erfolgt schriftlich oder durch Beitragszahlung.
5. Die Entscheidung über eine Ablehnung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen und bedarf keiner Begründung.
6. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft werden die Ordnungen und die Vereinssatzung vorbehaltlos anerkannt.

## § 8 Ehrenmitgliedschaft

1. Eine Ehrenmitgliedschaft kann jedem ordentlichen Mitglied verliehen werden. Das Mitglied soll sich durch herausragende Verdienste in und für den Verein ausgezeichnet haben. Es soll Vorbild für die Ziele und Werte des Vereins sein.
2. Ein Antrag auf Ernennung zum Ehrenmitglied kann von jedem ordentlichen Mitglied gestellt werden.  
Ein Antrag für sich selbst zu stellen ist ausgeschlossen.  
Der Antrag ist schriftlich beim Ältestenrat einzureichen und umfassend schriftlich zu begründen.  
Der Ältestenrat hat über den Antrag zu beraten und zu entscheiden.  
Der Antrag ist angenommen, wenn mind. 2/3 der Mitglieder des Ältestenrates dem Antrag zustimmen (Stimmenthaltung wird als Ablehnung gewertet)
3. Der Ältestenrat leitet den zugestimmten Antrag an den geschäftsführenden Vorstand weiter. Der geschäftsführende Vorstand hat die Möglichkeit ein Veto gegen die Entscheidung einzulegen, wenn ihm Gründe bekannt sind, die einer Ehrenmitgliedschaft widersprechen. In diesem Fall muss der Vorstand die Gründe dem Ältestenrat zur Kenntnis bringen und eine erneute Beratung und Entscheidung des Ältestenrates verlangen. Kommt der ÄR ebenfalls zu dem gleichen Ergebnis wie der Vorstand, muss er den Antrag zurückziehen. Kommt der Ältestenrat zu dem Ergebnis, dass dies kein Hinderungsgrund für eine Ehrenmitgliedschaft ist, so ist der Antrag auf Ehrenmitgliedschaft angenommen.
4. Die Überreichung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt durch den ersten Vorsitzenden (im Verhinderungsfall von einem anderen Vorstandsmitglied) und soll zeitnah nach der Entscheidung im Rahmen einer angemessenen Veranstaltung durchgeführt werden.
5. Ehrenmitglieder haben die Rechte der Mitgliedschaft; sie sind von der Beitragszahlung befreit.

## § 9 Rechte der Mitglieder, Haftung des Vereins

1. Alle Mitglieder haben im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins das Recht, an dem Vereinsleben teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
2. Einem ordentlichen Mitglied steht das Stimm- und Rederecht sowie das aktive und passive Wahlrecht in der Mitgliederversammlung und der jeweiligen Abteilungsversammlung zu.
3. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können aber an den Mitgliederversammlungen, den Abteilungsversammlungen und an den Jugendversammlungen als Gäste jederzeit teilnehmen.
  - 3.1 Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Jugendliche Mitglieder oder gesetzliche Vertreter können an der Mitgliederversammlung teilnehmen, ansonsten steht Ihnen kein Stimm und Wahlrecht zu.
4. Gewählt werden können nur volljährige und vollgeschäftsfähige Mitglieder.

5. Der Verein haftet nicht für Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei der Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten oder bei Veranstaltungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen, die der Verein abgeschlossen hat, gedeckt sind.
6. Alle Rechte ruhen, wenn das Mitglied mit seinen Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist.

## § 10 Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet
  - 1.1 das Ansehen und die Ehre des Vereins zu wahren und alles zu tun, was den Zielen des Vereins förderlich ist, den Anordnungen der Vereinsorgane sowie der von dem Präsidium zur Verwirklichung der Anordnungen eingesetzten Personen und Ausschüssen in allen Vereinsangelegenheiten und den Anordnungen des Abteilungsvorstandes in den betreffenden Sportangelegenheiten Folge zu leisten.
  - 1.2 bei der Aufnahme die jeweils festgelegte Aufnahmegebühr zu entrichten.
  - 1.3 die jeweils festgelegten Beiträge und etwaige Sonderbeiträge pünktlich zu zahlen.
2. Ein Mitglied, das im Verein in ein Amt gewählt werden will, muss dem Vorstand anzeigen, ob es ein Amt in einem anderen Verein innehat.

## § 11 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Streichung oder Tod.
2. Den Austritt kann ein Mitglied nur mit einer Frist von sechs Wochen zum Quartalsende schriftlich per Einschreiben oder gegen schriftliche Bestätigung gegenüber einem Vorstandsmitglied erklären. Für die Rechtzeitigkeit der Austrittserklärung ist deren Zugang maßgebend.
3. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann von jedem ordentlichen Mitglied bei dem Vorstand beantragt werden. Der Ausschluss kann aus folgenden Gründen erfolgen:
  - 4.1 bei unehrenhaftem und unsportlichen Verhalten,
  - 4.2 bei groben Verstößen gegen die Ziele des Vereins sowie bei groben Verstößen gegen die Anordnungen des Vorstandes und des Abteilungsvorstandes, sowie bei Verstößen gegen die Vereinssatzung,
  - 4.3 bei vereinsschädigendem Verhalten,
  - 4.4 bei rassistischem oder ausländerfeindlichem oder sexistischem Verhalten.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung über den Vereinsausschluss trifft der

Vorstand; sie ist dem Mitglied schriftlich unter Angabe von Gründen durch Einschreiben mit Rückschein unverzüglich zuzustellen. Gegen die Ausschlussentscheidung kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen Einspruch beim Ältestenrat schriftlich eingelegt werden. Die Entscheidung des Ältestenrats ist endgültig.

5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliederbeitrages und/oder etwaiger Abteilungsbeiträge für mehr als sechs Monate im Rückstand ist.

## § 12

### Maßregeln gegen Mitglieder

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstandes und der Abteilungen verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:
  - 1.1 schriftlicher Verweis
  - 1.2 zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins
2. Der Bescheid über die Maßregelung ist dem Mitglied schriftlich mit Begründung mitzuteilen und gilt 3 Tage nach Absendung seitens des Vereins als zugegangen.
3. Gegen die Maßregeln kann das Mitglied innerhalb von 2 Wochen schriftlich beim Ältestenrat Einspruch erheben. Die Entscheidung des Ältestenrat ist nach Anhörung des Mitglieds und dem Vorstand endgültig.

## **III Organe und deren Aufgaben**

### § 13

#### Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. der Ältestenrat

### § 14

#### Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) soll alle 2 Jahre stattfinden. Die Ladung zur Mitgliederversammlung kann schriftlich oder durch Veröffentlichung in einer Vereinszeitung und Aushang im Vereinsheim erfolgen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand.

2. Zwischen der Ladung zur Mitgliederversammlung und dem Termin der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens 4 Wochen liegen.
3. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
  - a. Bericht des Vorstandes
  - b. Bericht des Schatzmeisters und Bericht der Kassenprüfer
  - c. Entlastung des Vorstandes
  - d. Wahlen des neuen Vorstandes
  - e. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit ist die jeweilige Abstimmung zu wiederholen. Ist auch die zweite Abstimmung gleich dann zählt die Stimme vom 1. Vorsitzenden doppelt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
5. Anträge können gestellt werden:
  - a. von den Mitgliedern
  - b. von dem Vorstand
  - c. von den Abteilungen
6. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer 2/3 Mehrheit bejaht wurde. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wird. Die Abstimmung erfolgt durch Handaufheben oder schriftlich. Schriftliche Abstimmung muss erfolgen, wenn mindestens 3 anwesende Mitglieder dies verlangen.

## § 15

### Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss durch den Vorstand unverzüglich einberufen werden
  - 1.1 auf Beschluss des Vorstandes
  - 1.2 auf Antrag des Ältestenrates
  - 1.3 auf Antrag von mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder

Der oder die Antragsteller müssen neben dem Vorstand auch den Ältestenrat von dem Antrag unterrichten, der die Einberufung vorzunehmen hat, wenn der Vorstand dieser Verpflichtung nicht nachkommt.

2. Die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt gemäß § 14 unter Angabe des Zeitpunktes, des Ortes und der Tagesordnung. Die Einladung muss mindestens 4 Wochen vor dem Zeitpunkt erfolgen, an dem die Versammlung stattfinden soll.
3. Gegenstand der Tagesordnung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur solche Punkte sein, die zu ihrer Einberufung geführt haben. Andere Tagesordnungspunkte können nur aufgrund eines Dringlichkeitsantrags behandelt werden.
4. Im übrigen gilt für die außerordentliche Mitgliederversammlung § 14 Pkt. 4

## § 16

### Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, der Abteilungssitzungen und eventueller Ausschüsse ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer bzw. Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## § 17

### Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

a. dem geschäftsführenden Vorstand, bestehend aus dem:

1. Vorsitzenden
2. Vorsitzenden
- Schatzmeister
- Geschäftsführer
- Schriftführer
- Vereinsjugendleiter

b. dem Gesamtvorstand, bestehend aus dem:

- geschäftsführenden Vorstand (a)
- den Abteilungsleitern
- den Jugendleitern der Abteilungen



dem Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit  
dem stellv. Schatzmeister

Ein Mitglied des Vorstandes darf nur ein Amt im Gesamtvorstand innehaben. Ausgenommen sind die Jugendleiter, der Schriftführer und der Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit.

Der geschäftsführende Vorstand und der Gesamtvorstand können je nach Bedarf weitere Personen zur Beratung und zur Erfüllung bestimmter Aufgaben hinzuziehen.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, 2. Vorsitzende und der Schatzmeister. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils 2 von ihnen sind vertretungsberechtigt.

Die Abteilungsleiter werden von den stimmberechtigten Mitgliedern der Abteilung gewählt. Hierzu ist eine gesonderte Versammlung einzuberufen unter Anwendung der Einberufungsvorschriften gemäß § 14 der Mitgliederversammlung. Die Wahl des Abteilungsleiters bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

## § 18

### Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes

1. Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte im Rahmen dieser Satzung. Der geschäftsführende Vorstand bestimmt die Richtlinien der Vereinspolitik und nimmt gesamtverantwortlich die Führungsaufgaben wahr. Die/der Vereinsvorsitzende koordiniert die Arbeit des Vorstandes und leitet die Mitgliederversammlung. Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und sparsamsten Haushaltsführung ausschließlich zu Vereinszwecken zu erfolgen.
2. Der geschäftsführende Vorstand tritt zusammen, wenn zwei seiner Mitglieder es beantragen. Es ist beschlussfähig, wenn die Hälfte des Geschäftsführendenvorstandes anwesend ist. Die Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden geleitet.

Weitere Aufgaben des Vorstandes sind:

- er ist verpflichtet vor Neugründung oder Auflösung einer Abteilung einen Beschluss des Gesamtvorstandes einzuholen,
- die Einberufung, Durchführung der Mitgliederversammlung,
- Abschluss von jeglicher Art von Verträgen,
- er legt bis Ende Januar dem Ältestenrat einen Wirtschaftsplan für das laufende Geschäftsjahr vor, separate Wirtschaftsbetriebe müssen einzeln aufgeführt werden,
- Ehrungen vorzunehmen.
- er kann bestimmte Aufgaben delegieren.

§ 19  
Aufgaben des Gesamtvorstandes

- Unterstützung des geschäftsführenden Vorstandes,
- Beschluss über die Neugründung oder Auflösung einer Abteilung,
- Koordinierung des Sportbetriebes der einzelnen Abteilungen,
- Herbeiführung von Beschlüssen über gestellten Anträgen,
- die im Gesamtvorstand vertretenden Abteilungsleiter müssen zur Vorlage beim geschäftsführenden Vorstand ihre Wirtschaftspläne für das kommende Jahr bis Ende April einreichen,
- Vorschläge für Ehrungen,
- Durchführung von Aktivitäten die den Gesamtverein betreffen,
- bestimmte Aufgaben delegieren,
- Innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres ist dem Ältestenrat ein Geschäftsbericht/ Jahresabschluss nach gültigen kaufmännischen Grundsätzen vorzulegen.

## § 20 Ältestenrat

1. Der Ältestenrat besteht aus 7 für die Dauer von 4 Jahren auf der Mitgliederversammlung gewählte Mitglieder, eine Wiederwahl ist möglich.
2. Die 7 Kandidaten welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen bilden den Ältestenrat, die verbleibenden sind ihrer Stimmanzahl in der Reihenfolge ihrer Stimmen Ersatzmitglieder.
3. Die Mitglieder des Ältestenrats müssen das 40. Lebensjahr vollendet und mindestens 10 Jahre ununterbrochen dem Verein als ordentliches Mitglied angehört haben, oder Ehrenmitglied sein.
4. Der Ältestenrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Er gibt sich eine Geschäftsordnung zur Durchführung seiner Aufgaben
5. Der Ältestenrat muss mindestens vier Sitzungen im Kalenderjahr abhalten, er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Sitzungen des Ältestenrats werden von dem Vorsitzenden nach Bedarf oder auf Verlangen von mindestens vier seiner Mitglieder einberufen. Der Ältestenrat ist Beschlussfähig wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Abstimmungen und Stimmengleichheit hat bei einer erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand der Vorsitzende zwei Stimmen
6. Über jede Sitzung ist Protokoll zu führen, dass spätestens innerhalb 15 Tagen den Mitgliedern des Ältestenrat und dem Vorstand zuzuleiten ist
7. Stehen auf der Mitgliederversammlung nicht genügend Mitglieder zur Wahl zur Verfügung, scheidet ein Mitglied des Ältestenrats aus oder ist für mindestens 6 Monate verhindert so kann der Ältestenrat mit Mehrheit seiner Stimmen ein weiteres bzw. ein Ehrenmitglied ernennen oder berufen bis die Zahl 7 erreicht ist. Dieses muss auf der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden. Die 4 Jahresfrist beginnt ab der Mitgliederversammlung.
8. Ein abgelehntes Mitglied des Ältestenrats kann erst wieder zur nächsten ordentliche Mitgliederversammlung in den Ältestenrat gewählt werden.
9. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Mitglied im Ältestenrat werden

## § 21 Aufgaben des Ältestenrates

1. Er überwacht die Einhaltung der Satzung des Vereins,
2. Er genehmigt den vom Vorstand vorgelegten Wirtschaftsplan,
3. Er kann den Vorstand in wirtschaftlichen und anderen wichtigen Angelegenheiten beraten,
4. In folgenden Fällen die über den Wirtschaftsplan hinausgehen ist zuvor vom Vorstand die Einwilligung des Ältestenrat einzuholen
  - a. beim Erwerb, der Veräußerung und der Belastung von Vereinseigenen Immobilien,
  - b. bei Ausgaben des Vereins die den Ansatz im Wirtschaftsplan überschreiten,
  - c. bei Übernahme von Bürgschaften oder vergleichbaren Zahlungsgarantien,

5. Der Ältestenrat, wahrt, pflegt und fördert die Tradition des Vereins. Er achtet auf die Einhaltung der Satzung und Regeln des Vereinslebens,
6. Der Ältestenrat schlägt dem Vorstand zu ehrende Mitglieder vor,
7. Der Ältestenrat entscheidet über Anträge zur Ehrenmitgliedschaft,
8. Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und Vereinsorganen, soweit die Streitigkeiten vereinsinterne Angelegenheiten betreffen,
9. Entscheidungen über Einsprüche von Mitgliedern gegen Maßnahmen des Vorstandes im Rahmen der Satzung,
10. Der Ältestenrat kann von jedem Mitglied oder Vereinsorgan angerufen werden. Die Entscheidungen des ÄR sind endgültig. Die schriftliche Begründung der getroffenen Entscheidung ist den Betroffenen sowie dem Vorstand innerhalb von 30 Tagen zuzustellen. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts ist erst dann zulässig wenn dem Betroffenen die schriftliche Begründung des Ältestenrats vorliegt.

## **IV Versammlung und Wahlordnung**

### § 22

#### Wahl und Aufgaben des Versammlungsleiters

1. Zu Beginn einer Mitgliederversammlung wird ein Versammlungsleiter vom Vorstand bestimmt.
2. Die ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung werden durch den Versammlungsleiter eröffnet und geleitet. Die ordentlichen oder außerordentlichen Abteilungsversammlungen werden durch die jeweiligen Abteilungsleiter oder seinem Stellvertreter eröffnet und geleitet.
3. Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Insbesondere kann er, wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet ist, das Wort entziehen, Ausschlüsse von Einzelmitgliedern auf Zeit oder für die gesamte Versammlungszeit, Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung anordnen.
4. Rednerbeiträge sind während des Wahlvorgangs nicht zugelassen.
5. Der Versammlungsleiter hat das Recht sich von Wahlhelfer unterstützen zu lassen

### § 23

#### Wahlen

1. Die Versammlungs- und Wahlordnung gilt für alle Versammlungen innerhalb des Vereins, insbesondere für
  - a. die Wahl von Vereinsorganen, die Wahlen innerhalb der Abteilungen und die Wahl der Revisoren / Kassenprüfer
  - b. die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und des Ältestenrats sowie der Mitglieder der Abteilungsvorstände

2. Die Reihenfolge der zu wählenden Vereinsorgane bestimmt sich bei der ordentlichen Mitgliederversammlung nach der Satzung und bei der außerordentlichen Mitgliederversammlung nach der Tagesordnung.
3. Die Mitglieder des Vorstandes und die Abteilungsleiter werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.
4. Die Abteilungsleiter werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und in der Mitgliederversammlung bestätigt.
5. Die Kassenprüfer werden ebenfalls auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, deren Wiederwahl ist jedoch nur einmal möglich.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied oder ein Kassenprüfer vorzeitig aus, so kann vom Vorstand ein anderes Vereinsmitglied mit der Wahrung der Geschäfte betraut werden, ausgenommen davon ist der 1. Vorsitzende.
7. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigt. Haben zwei Kandidaten die gleiche Stimmzahl erhalten, so ist die Wahl zu wiederholen.

## **V Abteilungen und Sonstiges**

### § 24 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten werden besondere Abteilungen gebildet, die durch den Beschluss des gesamten Vorstandes eingerichtet werden.
2. Wahlen in den Abteilungen sind vom Abteilungsleiter gemäß § 14,15, 22 +23 durchzuführen.
3. Die Abteilungen werden von den Abteilungsleitern geführt. Versammlungen werden je nach Bedarf einberufen. Der Abteilungsleiter und der Jugendleiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Bei Bedarf können die Abteilungen auch stellvertretende Jugendleiter wählen.
4. Die Abteilungen dürfen ohne Genehmigung des geschäftsführenden Vorstandes keine eigenen Kassen und Konten haben. Wird eine Genehmigung erteilt, hat dies schriftlich zu erfolgen.
5. Werden in den Abteilungen eigene Kassen und Konten geführt, unterliegen sie der Prüfung durch den geschäftsführenden Vorstand. Hierzu ist ein jährlicher Kassenbericht zu erstellen.

### § 25 Abteilungsleiter

Dem Abteilungsleiter obliegt die sportliche und organisatorische Leitung der Abteilung. Er kann andere Mitglieder zur Mitarbeit heranziehen. Er leitet und beruft die Abteilungsversammlung gemäß § 24 ein.

## § 26 Abteilungsjugendleiter

1. Bei der Wahl des Abteilungsjugendleiters steht das Stimmrecht allen Mitglieder der jeweiligen Abteilung vom vollendeten 16. Lebensjahr an.
2. Dem Abteilungsjugendleiter obliegt die Führung der jugendlichen Mitglieder einer Abteilung gemäß § 6.2

## § 27 Vereinsjugendleiter

Der Vereinsjugendleiter kann aus dem Kreis aller Mitglieder auf der Mitgliederversammlung gewählt werden.

Der Vereinsjugendleiter hat folgende Aufgaben:

- Koordinierung und Vertretung der Jugendarbeit im Verein,
- Organisation von gemeinsamen geselligen oder kulturellen Veranstaltungen im Jugendbereich in Zusammenarbeit mit den Jugendleitern der Abteilungen,

Auf Antrag eines Abteilungsjugendleiters ist zeitnah eine gemeinsame Jugendversammlung einzuleiten.

## § 28 Kassenprüfer

1. Die zwei Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
2. Die Kassen des Vereins sind mindestens 1x jährlich auf ihre rechnerische und sachliche Richtigkeit zu prüfen.
3. Der Mitgliederversammlung ist ein Prüfungsbericht vorzulegen und bei ordnungsgemäßer Prüfung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes zu beantragen.
4. Die Prüfungen sollen innerhalb auf den Jahresabschluss folgenden Quartals durchgeführt werden.

## § 29 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung darf nur ein Punkt stehen: „Auflösung des Vereins“
2. Der Verein wird aufgelöst, wenn bei Anwesenheit von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins die Auflösung mit Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen wird. Die Abstimmung ist geheim.

3. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die sich die sportliche Ertüchtigung der Jugend zum Ziel gesetzt hat. Die Mitgliederversammlung hat diese Einrichtung zu bestimmen.

### § 30 Beiträge

1. Der monatliche Mitgliedsbeitrag sowie ggf. Sonderbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Auf Antrag mit Begründung des Mitglieds kann der Vorstand ganz oder teilweise den Betrag erlassen.

### § 31 Ehrungen

Der Verein zeichnet Mitglieder nach der Dauer ihrer Mitgliedschaft und für besondere sportliche Verdienste um den Verein oder für sonstige langjährige Tätigkeit innerhalb des Vereins aus.

Darüber hinaus kann er Nichtmitglieder, die sich in außergewöhnlicher Weise um den Verein verdient gemacht haben, ehren.

- 1 Der Verein hat für lange Mitgliedschaft folgende Ehrungen zu vergeben:
  - 1.1 Ehrenurkunde mit Nadel in Silber für 25 jährige Mitgliedschaft
  - 1.2 Ehrenurkunde mit Nadel in Silber für 40 jährige Mitgliedschaft
  - 1.3 Ehrenurkunde mit Nadel in Gold für 50 jährige Mitgliedschaft
- 2 Der Verein hat für besondere Verdienste auf Antrag Ehrungen zu vergeben:
  - 2.1 Verleihung einer Ehrenurkunde
  - 2.2 Ehrenurkunde mit Nadel in Silber
  - 2.3 Ehrenurkunde mit Nadel in Gold

Die Anträge sind schriftlich beim Vorstand einzureichen.

Die vorstehende Satzung wurde von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 05. Oktober 2007 genehmigt.

Die erste Änderung zur Satzung wurde von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 14. November 2013 genehmigt.

Die zweite Änderung zur Satzung wurde von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 24. November 2017 genehmigt.

gez.

Uwe Henß  
(1. Vorsitzender)

Thomas Hahn  
(2. Vorsitzende)

Hans Günter Schmidt  
(Schatzmeister)